

**Studienordnung**  
**für den Master-Studiengang**  
**Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum – Islam /**  
**Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam**  
**des Zentrums für Interreligiöse Studien**  
**(Centre for Interreligious Studies)**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 1. Oktober 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-09.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-09.pdf))

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

<sup>1</sup>Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. <sup>2</sup>Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. <sup>3</sup>Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studienbeginn**

Der Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ wird im Wintersemester begonnen.

### **§ 3 Studiendauer**

(1) Der Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ ist auf einen Umfang von vier Semestern ausgelegt.

(2) <sup>1</sup>Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>30 Punkte entfallen auf die Masterarbeit. <sup>3</sup>Hinzu kommen zwölf Punkte für die mündliche Masterprüfung. <sup>4</sup>Insgesamt sind zum erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 ECTS-Punkte nachzuweisen.

## § 4 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ermöglicht ein Schwerpunktstudium zu Fragen der Religion und der interreligiösen Beziehungen in Gegenwart und Geschichte. <sup>2</sup>Dabei geht es konkret um den Bereich und das Spannungsfeld von Judentum, Christentum und Islam und um die Relationen zwischen den drei Religionen.
- (2) Das Studium befähigt dazu,
- a) die Gegenwartsbedeutung der Heiligen Schriften der drei Religionen in vergleichender Perspektive zu erfassen,
  - b) Formen und Relevanz von Traditionsbildungen und Symbolisierungen zu verstehen und angemessen zu deuten,
  - c) gesellschaftsprägende Wirkungen der Religionen und ihr Verhältnis zur Sphäre der Politik sachkundig zu analysieren,
  - d) zum interreligiösen Gespräch konstruktiv und mit Sachkenntnis beizutragen,
  - e) Sachverhalte und Problemstellungen aus den genannten Bereichen wissenschaftlich selbständig aufzuarbeiten und angemessen darzustellen.
- (3) Das Ziel des Studiums wird erreicht durch
- a) den Besuch von fächerspezifischen Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1-5 (vgl. § 5), die unterschiedliche Aspekte der theologischen und philosophischen, religionswissenschaftlichen und politikwissenschaftlichen Analyse der Religionen und des Interreligiösen Verhältnisses bearbeiten,
  - b) den Besuch von interdisziplinären Lehrveranstaltungen in den Modulen 1, 4 und 5 (Pflichtbereich),
  - c) die Ausarbeitung einer Masterarbeit, in der die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an einem exemplarischen Thema selbständig angewendet werden.

## § 5 Inhalte und Struktur des Studiums

- (1) <sup>1</sup>In dem Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ werden die Lehrangebote in fünf Modulen organisiert, die jeweils einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich enthalten. <sup>2</sup>Die Pflichtveranstaltungen aus den Modulen 1, 4 und 5 sind für alle Teilnehmer des Studiengangs verbindlich; soweit es sich um Vorlesungen handelt (Module 1 und 4), werden sie mit einer Klausur abgeschlossen; im Praxisseminar (Modul 5) wird ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. <sup>3</sup>In jedem der drei Module muss außer der Pflichtveranstaltung wenigstens eine weitere Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich wahrgenommen werden. <sup>4</sup>Dabei besteht die Möglichkeit, im Wahlpflichtbereich Schwerpunkte zu setzen, z. B. in Bezug auf eine der beteiligten Religionen. <sup>5</sup>Im Wahlpflichtbereich sind wenigstens zwei Seminare zu belegen. <sup>6</sup>In den Modulen 2 und 3, die als ganze aus Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich zusammengesetzt ist, sind Angebote zu wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen wahrzunehmen. <sup>7</sup>Es sind wenigstens vier Veranstaltungen zu besuchen; eine davon muss eine Vorlesung sein.

<sup>8</sup>Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die inhaltliche Struktur des Studiengangs:

<b>Modul</b>	<b>Pflichtbereich</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>
<b>1</b> <b>Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung</b>	<b>Ringvorlesung 2 std.</b> Einführung in die Heiligen Schriften (6ECTS)  gemeins. Angebot seitens der Islamkunde, AT/NT, Judaistik,	<b>Seminar / Übung 2 std.</b> Zu Auslegung und/oder Gegenwartsbedeutung der Heiligen Schriften
<b>2</b> <b>Lehrtraditionen</b>		<b>Vorlesung und Seminar</b>  Religiöse Lehren; theologische und philosophische Reflexion; spirituelle Traditionen; ethische und rechtliche Normierungen.
<b>3</b> <b>Ausdrucksgestalten religiöser Praxis</b>		<b>Vorlesung und Seminar</b>  rituelle und materielle Ausformungen (umfasst u.a. Fragen des religiösen Glaubens/Theologie; religiöse Rechtstraditionen; Mystik und geistliches Leben; Gottesdienstliches Leben und Sakralbauten)
<b>4</b> <b>Religion – Gesellschaft – Staat</b>	<b>Ringvorlesung 2 std.</b> Religion – Gesellschaft – Staat (6 ECTS)  gemeinsames Angebot der Fächer Christliche Sozialethik Islamwissenschaft – Politikwissenschaft	<b>Vorlesung oder Seminar</b>  Verhältnis von Religion, Staat und Gesellschaft in Theorie und Wirklichkeit (umfasst politische Ethik und praktische Philosophie; religiöse Prägung gesellschaftlicher Institutionen; Vergesellschaftungsformen von Religion; politisch-soziale Rahmenbedingungen von Religion)
<b>5</b> <b>Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen</b>	<b>Praxisseminar (HS)</b> Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft (12 ECTS)  regelmäßige variierende Angebote im SS	<b>Vorlesung oder Seminar</b> Interreligiöse Beziehungen in Geschichte und Gegenwart (umfasst u.a. kirchen- und religionsgeschichtliche, kunsthistorische, literaturwissenschaftliche, politikwissenschaftliche und soziologische Themen)

- (2) Die am Studiengang beteiligten Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot diejenigen Lehrveranstaltungen, die für den Studiengang geeignet sind, und bestimmen ihre Zuordnung zu einem (oder mehreren) Modulen.
- (3) <sup>1</sup>Die am Studiengang teilnehmenden Dozenten stellen für alle Module im Pflichtbereich ein regelmäßiges Angebot mindestens in jedem zweiten Semester sicher.
- a) Modul 1: Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Einführung in die Heiligen Schriften“ findet jeweils im WS statt.
  - b) Modul 4: Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Religion – Staat – Gesellschaft“ findet jeweils im SS statt.
  - c) Modul 5: Ein Hauptseminar, das als Praxisseminar ausgerichtet ist, wird jeweils im SS angeboten.

<sup>2</sup>Das Dozentenkollegium verpflichtet sich, in jedem Semester aus jeder beteiligten Fächergruppe mindestens ein Seminar- bzw. Hauptseminarangebot im Wahlpflichtbereich auszuweisen.

- (4) <sup>1</sup>In der Verantwortung des Studiengangsbeauftragten wird jeweils zum Wintersemester für einen Zeitraum von vier Semestern im voraus ein eigenes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen erstellt und als Broschüre und/oder im Internet bekannt gemacht. <sup>2</sup>Es gibt einen Überblick über das Lehrangebot und die modulare Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Es ermöglicht jedem Studenten eine individuelle Gesamtplanung des Master-Studiengangs. <sup>4</sup>Falls angekündigte Lehrveranstaltungen nicht stattfinden können, eröffnet der Studiengangsbeauftragte den Betroffenen die Möglichkeit, den betreffenden Leistungsnachweis durch eine andere Veranstaltung (ggfs. auch aus einem anderen Modul) zu ersetzen, sofern dies notwendig ist, um eine Verzögerung des Studiums gegenüber dem im individuellen Studienplan vorgesehenen Verlauf zu vermeiden.

## § 6 Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Pflichtvorlesung im Rahmen des Moduls 1 hat einführenden und grundlegenden Charakter für den gesamten Studiengang. <sup>2</sup>Sie ist im ersten Semester zu besuchen.
- (2) Die Reihenfolge, in der die übrigen Studienleistungen zu erbringen sind, kann – nach Maßgabe des Angebotes – frei gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Hauptseminare können besucht werden, sofern die durch Aushang des Zentrums für Interreligiöse Studien bekannt gegebenen allgemeinen und fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Allgemein ist der erfolgreiche Abschluss der Vorlesung im Pflichtbereich des Moduls 1 nachzuweisen.

## § 7 Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern und einen Studienabschluss mit wenigstens der Gesamtnote „gut“ voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang steht Absolventen geistes-/kultur- und gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer und religionswissenschaftlicher Studiengänge offen. <sup>2</sup>Mindestvoraussetzung ist, dass im grundständigen Studiengang ein geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftliches Fach, einschließlich theologischer oder religionswissenschaftlicher Fächer als Neben- oder Wahlpflichtfach studiert worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Einschreibung in den Master-Studiengang setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
  - (a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben;
  - (b) einer weiteren modernen Fremdsprache wie z.B. Französisch, die für die internationale wissenschaftliche Literatur zu den Inhalten des Studienganges von besonderer Bedeutung ist.<sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse sind vor Zulassung nachzuweisen in der Regel durch eine Übersetzung eines kurzen wissenschaftlichen Textes aus jeder der beiden Sprachen ins Deutsche im Rahmen von zwei neunzigminütigen Klausuren. <sup>3</sup>Ein vom Studiengangsbeauftragten bestimmter Dozent stellt die Klausurtexte und beurteilt die Übersetzungen.
- (4) Spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit sind Grundkenntnisse (in der Regel im Rahmen eines zweisemestrigen Kurses) in einer der für das Studium der Hl. Schriften der drei monotheistischen Religionen relevanten Sprachen (Hebräisch, Griechisch oder Arabisch) nachzuweisen.

## § 8 Im Studiengang benutzte Sprachen

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptunterrichtssprache ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen, die von ausländischen Gastdozenten gegeben werden, können auch in englischer Sprache oder einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Beiträge der Studenten können nach Absprache mit den Dozenten auch in einer Fremdsprache erbracht werden.

## **§ 9 Studienberatung und Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters legt jeder Student nach eingehender Beratung in Absprache mit dem Studiengangsbeauftragten einen individuellen Studienplan fest, in dem außer den Pflichtveranstaltungen die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen innerhalb der fünf Module bestimmt werden. <sup>2</sup>Der Studienplan ist so anzulegen, dass der Abschluss M. A. innerhalb der vorgesehenen Studienzeit von vier Semestern erworben werden kann.
- (2) Bei Einhaltung des Studienplans wird dem Studenten die Möglichkeit garantiert, innerhalb des im Studienplan vorgesehenen Zeitrahmens sein Studium mit dem M. A. abzuschließen.
- (3) Falls das Lehrangebot der einzelnen Fächer Abweichungen vom Studienplan erforderlich macht, legt der Studiengangsbeauftragte mit dem Studenten fest, durch welche anderweitigen Kursbelegungen die Einhaltung des Zeitplans sichergestellt werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Der Student kann mit Zustimmung des Studiengangsbeauftragten und der betroffenen Fachvertreter seinen Studienplan ändern. <sup>2</sup>Bei nicht genehmigten Abweichungen vom Studienplan entfällt der Anspruch auf Sicherstellung des Zeitrahmens nach Abs. 1 bis 3.
- (5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen über den Studienplan hinaus ist möglich und wird zur Vertiefung und individuellen Schwerpunktbildung empfohlen.

## **§ 10 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der Student über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Interreligiösen Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 26. Mai 2004 und einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 BayHSchG des Leitungsgremiums vom 28. Juli 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 15. Juni 2004, Az: II/1- 459/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. August 2004, Nr. X/5 - 5e65(Bbg)-10b/33 043).**

**Bamberg, 1. Oktober 2004**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.**